



P A R T N E R  
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

## AUFZEICHNUNG VON LOSUNGEN IN DER GASTRONOMIE

### EINZELAUFZEICHNUNGS-, BELEGERTEILLUNGS- UND REGISTRIERKASSENPFlicht AB 1.1.2016

Ab 1.1.2016 gelten eine generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen sowie eine Belegerteilungspflicht.

Von diesen drei Verpflichtungen sind ausgenommen z. B.

- Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten (nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten) ausgeführt werden. In diesen Fällen kann die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) in Anspruch genommen werden, wenn die Umsatzgrenze von € 30.000,00 (Jahresumsatz je Betrieb) nicht überschritten wird
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von begünstigten Körperschaften, wie z. B. Feuerwehreffeste, kleine Vereinsfeste

### EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT

Alle auf die keine Ausnahmeregelung zutrifft, haben nun Barumsätze ab dem ersten Euro einzeln zu erfassen. Für sie kommt eine Losungsermittlung mittels Kassasturz nicht mehr in Frage. Die Einzelaufzeichnung kann z. B. in Form von Paragondurchschriften.

Erleichterungen hinsichtlich der zeitlichen Erfassung regelt die Barbewegungs-Verordnung 2015 für Gruppen, die „mobil“ tätig sind. Wenn für sie Registrierkassenpflicht besteht, können die Umsätze nach Rückkehr an den Betriebsort (ohne unnötigen Aufschub) in der Kasse erfasst werden. Es muss allerdings bei Barzahlung des Kunden ein Beleg ausgestellt und eine Durchschrift davon aufbewahrt werden.

#### **Bis zum 1.1.2016 gültige Regelung**

Bisher waren Betriebe, deren Jahresumsatz in den letzten beiden Wirtschaftsjahren **unter 150.000,00** lag, von der Einzelaufzeichnungsverpflichtung ausgenommen.

Unabhängig von der Umsatzgrenze waren auch jene Umsätze ausgenommen, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, die nicht in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit ausgeführt werden.

## BELEGERTEILUNGSPFLICHT

Achtung: Ab 1.1.2016 müssen Unternehmer für jede empfangene Barzahlung einen Beleg ausstellen.

### **Mindestangaben am Beleg**

Bislang gab es lediglich im Umsatzsteuergesetz Bestimmungen, welche Bestandteile eine Rechnung beinhalten muss. Davon abweichend muss der Beleg nach der Belegerteilungspflicht nur folgende Angaben enthalten:

1. eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers oder desjenigen der statt dem Unternehmen einen Beleg erteilen kann,
2. fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
3. den Tag der Belegausstellung
4. die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen und
5. den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag auf Grund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.

Die Punkte 1 und 4 können auch durch Symbole oder Schlüsselzahlen ausgedrückt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus dem Beleg oder anderen Unterlagen ersichtlich ist. Ist der Empfänger der Leistung bzw. Lieferung Unternehmer, können die im 4. Punkt geforderten Angaben auch in anderen Unterlagen enthalten sein, wenn auf diese Unterlagen im Beleg hingewiesen wird.

Der Unternehmer muss eine Durchschrift oder eine sonstige Zweitschrift anfertigen und aufbewahren.

### **Registrierkassenpflicht**

Die Registrierkassenpflicht trifft Betriebe

- ab einem Jahresumsatz von € 15.000,00, netto, je Betrieb wenn
- davon über € 7.500,00, netto, als Barumsätze gelten.

Daher kann diese Verpflichtung z. B. auch Ärzte, Rechtsanwälte oder Landwirte treffen, aber nicht Vermieter und Verpächter.

Zum Barumsatz zählen: Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte, sowie andere vergleichbare Zahlungsformen (wie z. B. Zahlung mit dem Mobiltelefon).

### **Technische Sicherheitslösung**

Die Registrierkassen sind mit technischen Sicherheitslösungen gegen Manipulation zu schützen. Das ist ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Registrierkassensicherheitsverordnung (Begutachtungsentwurf):

Die Registrierkasse muss die erfassten Barumsätze über die Signaturerstellungseinheit signieren. Die Signatur muss im Datenerfassungsprotokoll beim jeweiligen Barumsatz gespeichert und am Beleg als maschinenlesbarer Code angebracht werden.

Die Registrierkasse muss jeden einzelnen Barumsatz im Datenerfassungsprotokoll abspeichern und muss auch jeden Beleg ausdrucken oder elektronisch bereitstellen können.

Die Software muss automatische und signierte Start-, Monats-, Jahres- und Schlussbelege erstellen und im Datenerfassungsprotokoll ablegen können. Die Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse muss durch Eingabe eines Initialwertes in Betrieb genommen werden können.

Unternehmer müssen Signaturerstellungseinheiten über Finanz Online registrieren. Jene, die ein geschlossenes Gesamtsystem und mehr als 30 Registrierkassen haben, können mit einem Feststellungsbescheid eine Sicherheitseinrichtung ohne Signaturerstellungseinheit genehmigt bekommen.

Die entsprechenden Vorschriften zum technischen Schutz der Kassen treten erst mit 1.1.2017 in Kraft.

### **Vergünstigungen zur Anschaffung der Registrierkasse**

Wird aufgrund der neuen Registrierkassenpflicht ein elektronisches Aufzeichnungssystem (wie z. B. eine elektronische Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem) zwischen dem 1. März 2015 und dem 31. Dezember 2016 angeschafft, kann folgendes in Anspruch genommen werden:

- Anschaffungs- und Umrüstkosten sind in voller Höhe Betriebsausgaben
- € 200,00 Anschaffungsprämie pro einzelne Erfassungseinheit (abweichende Regelungen bei elektronischen Kassensystemen) – sie ist im Rahmen der Steuererklärung für 2015 und 2016 zu beantragen. Die Prämie steht bei Anschaffung eines neuen Systems oder Umrüstung eines bestehenden Systems zu.

Stand: 11. Jänner 2016

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

## **LEISTUNGEN**

### **STEUERBERATUNG**

Bei uns wird die Steuerberatung zum Erlebnis! Hier finden Sie alle wichtigen Informationen auf einen Blick.

## **BUCHHALTUNG BILANZIERUNG**

Benötigen Sie Hilfe bei der Finanzbuchhaltung? Wir unterstützen Sie bei der Erfassung von Belegen, Kostenplanung, Erfolgskontrolle und vielem mehr.

## **DIGITOPIA**

Wenn es um Ihre Steuer geht, sehen Sie vor lauter Papierbergen den eigenen Schreibtisch nicht mehr? Paragraphen bereiten Ihnen schlaflose Nächte? Schluss damit! Gönnen Sie sich eine Auszeit und kommen Sie mit auf eine Reise nach Digitopia!

## **PERSONALMANAGEMENT**

Benötigen Sie Hilfe bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung? Entdecken Sie jetzt Infos, Tools sowie Downloads zur Lohnverrechnung und lesen Sie alles rund um Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten.

## **WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**

Benötigen Sie einen Wirtschaftsprüfer für Ihre Jahresabschlussprüfung? Wir unterstützen auch nicht prüfungspflichtige Unternehmen. Erfahren Sie mehr zur Wirtschaftsprüfung und Prüfungspflicht!

## **CONTROLLING**

Wir bieten umfassende Unternehmensberatung und sorgen für rasche Identifikation, klare Definition und detaillierte Analyse von Problembereichen.

## **GRÜNDUNGSBERATUNG**

Möchten Sie ein Unternehmen gründen? Hier erfahren Sie, was bei einer Gründung zu beachten ist und wie Ihr Start-up gelingt.

## **RECHTSFORMGESTALTUNG**

Suchen Sie nach Informationen zur Rechtsformgestaltung? Hier finden Sie alle Informationen zum Thema auf einen Blick.

## **SPEZIALTHEMEN**

Auf dieser Seite finden Sie spezielle Themen zu Ärzten, Sportler, Vermieter, Gastronomen und Ziviltechniker.

---

MIT DIESEM QR-CODE GELANGEN SIE SCHNELL UND EINFACH AUF DIESE SEITE



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.